

Entsprechenserklärung (gem. § 161 AktG)

Wie im Geschäftsbericht der Decheng Technology AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der "Kodex"), eine verantwortliche und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu befördern, die sich an einem nachhaltigen Wachstum des Unternehmenswerts orientiert. Die Mitglieder der Leitungsorgane erklären, dass sie nach dem Börsengang weitgehend den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, folgen werden, voraussichtlich mit Ausnahme der folgenden:

Ziffer 3.8 Absatz 3

Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex empfiehlt, einen definierten Selbstbehalt in allen D&O-Versicherungen (Directors and Officers) für Mitglieder des Aufsichtsrats. Nach Ansicht des Unternehmens wird durch einen solchen definierten Selbstbehalt die Haltung der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich eines verantwortungsvollen Handelns und der Beachtung deutschen Rechts nicht befördert. Darüber hinaus würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit negativ beeinflussen und damit die die Wettbewerbschancen des Unternehmens, qualifizierte Kandidaten zu gewinnen.

Ziffer 4.1.5 Satz 1

Ziffer 4.1.5 Satz 1 des Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) zu achten, und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Das Unternehmen achtet auf Vielfalt. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen). Daher wird vorsorglich ein Abweichen von Ziffer 4.1.5 Satz 1 des Kodex erklärt.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2

Gemäß Ziffer 4.2.3 sollen die monetären Vergütungsteile für den Vorstand fixe und variable Elemente umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Das Unternehmen weicht von den vorgenannten Empfehlungen des Kodex ab, da die Vorstandsmitglieder keine Vergütung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung nur für ihre Tätigkeit als Direktoren (Directors) und/oder als Führungskräfte (Officers) der Tochtergesellschaften des Unternehmens.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat des Unternehmens ist der Ansicht, dass der Aspekt der Vielfalt ein Ziel ist, das verfolgt werden soll. Im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre hält der Aufsichtsrat hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidaten in ihrem jeweiligen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich für ausschlaggebend. Auf dieser Basis wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 des Kodex erklärt.

Ziffer 5.3

Zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung eines beschließenden Ausschusses gehört, dass dieser Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Da der Aufsichtsrat des Unternehmens nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung eines Ausschusses nicht notwendig. Daher weicht das Unternehmen von den Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex ab.

Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3

Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 3 sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Im Interesse des Unternehmens wird der Aufsichtsrat Berufungsvorschläge an die Hauptversammlung in jedem Einzelfall einzig auf die Fähigkeiten, das Können und die Berufserfahrung des Kandidaten/der Kandidatin gründen. In dieser Hinsicht weicht das Unternehmen von Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex ab.

Ziffer 5.4.5 Absatz 2

Gemäß Ziffer 5.4.5 Absatz 2 des Kodex nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Voraussetzungen des Begriffs „angemessen“ nicht eindeutig definiert sind, erklärt das Unternehmen aus Gründen der Vorsicht, von dieser Empfehlung abzuweichen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2

Gemäß Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Da der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet hat, weicht das Unternehmen von der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex ab.

Ziffer 7.1.2

Der Konzernabschluss wird möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte werden möglicherweise nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein, wie in Ziffer 7.1.2 des Kodex empfohlen. Aufgrund der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einbeziehen zu müssen, kann das Unternehmen nicht gewährleisten, dass es die vom Kodex empfohlenen Fristen einhält. Dennoch wird der Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende zugänglich sein, während die Zwischenberichte innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden.

Köln, 26. April 2018

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat